

Hessisches Ministerium für Soziales und Integration

Leitlinien zum Umgang mit der Verpflichtung zur paritätischen Besetzung von Gremien gemäß § 12 HGIG

Stand 13. März 2012

Die **Definition** des Begriffs „Gremium“ nach dem HGIG lehnt sich an § 2 Abs. 1 BGremBG an, danach sind Gremien Vorstände, Beiräte, Kommissionen, Ausschüsse, Verwaltungs- und Aufsichtsräte, kollegiale Organe und vergleichbare Gruppierungen unbeschadet ihrer Bezeichnung. Ein Gremium beginnt ab einer Zahl von 2 Personen und ab einer Dauer von 6 Monaten. Auch Projekt- und Arbeitsgruppen von entsprechender Dauer können Gremien sein, soweit sie als Kollegialorgane Aufgaben wahrnehmen, die über die jeweilige Linienfunktion ihrer Mitglieder hinausgehen (z.B. Lenkungsausschüsse). § 12 HGIG greift nicht bei Wahlgremien, bei denen die Einreichung der Wahlvorschläge anders gesetzlich geregelt ist oder für deren Besetzung speziellere gesetzliche Vorgaben bestehen (z.B. kommunale Vertretungskörperschaften sowie Gemeindevorstand bzw. Kreisausschuss, Wahlorgane bei staatlichen oder kommunalen Wahlen und Abstimmungen, Richterwahlausschuss).

§ 12 HGIG verlangt, dass bei der Besetzung o.a. Gremien **mindestens die Hälfte** der Mitglieder Frauen sein sollen. Es handelt sich damit um eine **Sollvorschrift**, die keine absolut bindende Verpflichtung darstellt. Entsprechend den allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätzen ist bei Sollvorschriften im Regelfall der gesetzlichen Vorgabe Rechnung zu tragen. Also darf nur in Ausnahmefällen von der Verpflichtung zur paritätischen Besetzung abgewichen werden. Jede Ausnahme bedarf im jeweiligen Einzelfall der besonderen Rechtfertigung. Die Zusammensetzung des Gremiums und damit die Abweichung von der in § 12 HGIG vorgegebenen Regel unterliegt der vorherigen Beteiligung der Frauenbeauftragten. Die Abweichung von der Mindestquote ist nicht schon dadurch gerechtfertigt, dass Männer häufiger Leitungs- und Vorgesetztenfunktionen innehaben. Sie wurden daher bisher häufiger bzw. regelmäßig in Gremien berufen. Diesen Automatismus will § 12 HGIG aufheben. Eine Abweichung von der paritätischen Besetzung ist allerdings möglich, wenn sich nicht ausreichend viele geeignete Frauen finden lassen, die zur Übernahme einer Funktion bzw. eines Amtes in einem Gremium bereit sind. Die benennende bzw. entsendende Stelle soll in solchen Fällen Anstrengungen unternehmen, um geeignete Frauen für die Mitarbeit in einem Gremium zu gewinnen. So können z.B. auch weibliche Beschäftigte aus anderen oder nachgeordneten Dienststellen, soweit sie fachlich geeignet sind, einem internen Mangel abhelfen.

§ 12 HGLG

⇒ gilt bei der Besetzung von allen Gremien, die der Landesverwaltung (Geltungsbereich des HGLG § 2 Abs. 1) zuzurechnen sind. Es geht um Funktionen und Ämter, an deren Vergabe oder Besetzung öffentliche Stellen mitwirken, ohne dass diese Ämter allein aufgrund eines Arbeits- oder Dienstverhältnisses erreicht werden können;

⇒ verpflichtet alle, die Personen in Gremien berufen, zur angemessenen Berücksichtigung von Frauen:
⊗ bei der Berufung von mehreren Personen soll mindestens die Hälfte der Plätze mit Frauen zu besetzt werden;
⊗ bei der Berufung nur einer Person soll jeweils im Wechsel ein Mann und in der nächsten Periode eine Frau berufen werden;

⇒ verlangt von allen entscheidungsbefugten Stellen in angemessener Weise auf Vorschlagsberechtigte einzuwirken;

⇒ gilt auch für **Gremien außerhalb der Verwaltung**, wenn die entsendende Stelle dem § 2 Abs. 1 HGIG unterliegt (z.B. Stiftungsbeiräte, Beiräte von privatrechtlich verfassten Gesellschaften);

⇒ gilt auch für Kommissionen wie Prüfungsausschüsse, Auswahlkommissionen und sonstige von der Dienststelle gebildete Gruppen von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen, die bestimmte Aufgaben übernehmen, soweit sie über einen Zeitraum von mehr als 6 Monaten bestehen;

⇒ umfasst ebenfalls **Beiräte** (mehrköpfige Einrichtungen mit Beratungs- oder Kontrollfunktion). Hier sind z.B. der Integrationsbeirat, der Landesdenkmalrat und Naturschutzbeiräte zu nennen;

⇒ erfasst weiterhin Verwaltungsräte, die in der Regel Aufsichtsgremien von öffentlich-rechtlichen Anstalten sind (z. B. Verwaltungsräte der Sparkassen, Verwaltungsräte der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen);

⇒ erfasst auch Aufsichtsräte von privatrechtlichen Handelsgesellschaften, wenn eine öffentliche Stelle nach § 2 Abs. 1 HGIG das Recht hat Mitglieder für einen Aufsichtsrat zu benennen oder zu bestellen;

⇒ meint mit **sonstigen Gremien** alle mehrköpfigen Einrichtungen, die zur Erledigung einer bestimmten Aufgabe auf Dauer eingerichtet sind. Gemeint sind hier auch Gremien, die nach freiem Organisationsermessen eingerichtet werden.